

Inhalt:

Lfd. Nr.	Betreff	Seite
54.	Öffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse der Gemeindewahlen am 30.08.2009 in der Stadt Bornheim	S. 169
55.	Wahlbekanntmachung zur Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27.09.2009	S. 172
56.	Bebauungsplan Ro 70 in der Ortschaft Roisdorf / Beschluss zur Änderung	S. 174
57.	6. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 10.09.2009 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 25.04.2000	S. 176

Bürgermeister Wolfgang Henseler informiert:

Am Sonntag, den 20. September 2009 findet ab 11.00 Uhr der „Herseler Herbst“ statt.

Dieses Volksfest mit verkaufsoffenem Sonntag rund um das Herseler Gewerbe sieht zwei Veranstaltungsschwerpunkte vor beim Sidi-Markt und dem Möbelhaus Bovelet. Dort werden sich weitere Betriebe und Geschäfte aus Hersel präsentieren. Natürlich werden auch einige Geschäfte und Unternehmen direkt an ihrem Standort in Hersel bei den Besuchern für ihr Angebot und ihre Dienstleistungen werben.

Inzwischen machen über 30 Geschäfte, Unternehmen, Dienstleister und Vereine mit.

54.

Öffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse der Gemeindewahlen am 30.08.2009 in der Stadt Bornheim

Der Wahlausschuss der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 03.09.2009 gemäß § 34 Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) das Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters und das Ergebnis der Wahl der Vertretung der Stadt Bornheim festgestellt, das ich nachstehend gem. § 35 Abs. 2 KWahlG i.V.m. § 63 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) öffentlich bekannt mache.

A. Wahl des Bürgermeisters

Zum Bürgermeister wurde gewählt

Name	Anschrift in 53332 Bornheim	Partei/Wählergruppe
Wolfgang Henseler	Schulstraße 46	SPD, UWG/FORUM, GRÜNE

B. Wahl des Rates

I. In den Wahlbezirken wurden gewählt:

Wahlbezirk	Name, Vorname	Anschrift in 53332 Bornheim	Partei/Wählergruppe
G1-Roisdorf I	Rech, Franz Wilhelm	Siefenfeldchen 171	CDU
G2- Roisdorf II	Stadler, Harald	Pützweide 9	SPD
G3- Bornheim/Roisdorf	Kretschmer, Gabriele	Mörnerstr. 33	CDU
G4-Bornheim I	Kuhl, Sebastian	Hordorfer Weg 120	CDU
G5-Bornheim II	Söllheim, Michael	Klippe 24	CDU
G6-Bornheim III	Wingenbach, Matthias	Kallenbergstr. 10	CDU
G7-Brenig	Hönig, Heinrich	Vinkelgasse 15	CDU
G8- Dersdorf/Waldorf	Keils, Ewald	Dürerstr. 20	CDU
G9-Waldorf I	Bandel, Helga	Bergstr. 24	CDU
G10-Kardorf-Hemmerich	Stüsser, Peter	Schulstr. 5	CDU
G11-Rösberg-Hemmerich	Odenthal, Kurt	Taunusstr. 15	CDU
G12-Merten I	Feldenkirchen, Else	Straußweg 4	UWG/FORUM
G13-Merten II	Feldenkirchen, Johann Gerhard	Straußweg 4	UWG/FORUM
G14-Merten III	Müller, Heinz	Holzweg 1	UWG/FORUM
G15-Walberberg I	Montenarh, Stefan	von-Groote-Str. 3	CDU
G16-Walberberg II	Wirtz, Hans-Dieter	Annograben 85	CDU
G17-Sechtem I	Kuhnert, Uwe	Eupener Str. 13	CDU
G18-Sechtem II	Züge, Rainer	Europaring 9	SPD

Wahlbezirk	Name, Vorname	Anschrift in 53332 Bornheim	Partei/ Wählergruppe
G19-Widdig	Velten, Konrad	Alemannenweg 9	CDU
G20- Uedorf/Hersel	Marx, Bernd	Parkstr. 65	GRÜNE
G21-Hersel I	Krüger, Frank W.	Lechstr. 3	SPD
G22-Hersel II	Paulsen, Michael	Auf der Tränke 13	CDU

II. Aus den Reservelisten wurden gewählt:

Partei/ Wählergruppe:	Name, Vorname	Anschrift in 53332 Bornheim
CDU	Donix, Michael	Parkstr. 30
CDU	Nipps, Ursula	Kreuzstr. 56
CDU	Heller, Petra	Wagnerstr. 3
SPD	Wirtz, Otto	Hohlenberg 49
SPD	Kleinekathöfer, Ute	Schlegelstr. 11
SPD	Hanft, Wilfried	Hellstr. 118
SPD	Krüger, Ute	Schützenstr. 79
SPD	Paschmanns, Dieter	Ailbertusstr. 10
SPD	Jaritz, Karin	Königstr. 14
SPD	Gruneberg, Julia	Elsa-Brändström-Str. 3
SPD	Schausten, Manfred	Heisterbacher Str. 13
GRÜNE	Deussen-Dopstadt, Gabriele	Neckarstr. 8
GRÜNE	Dr. Pacyna, Michael	Donnerstein 5
GRÜNE	Dr. Kuhn, Arnd	Spessartstr. 3
GRÜNE	Schmitz, Heinz Joachim	Heideweg 33
GRÜNE	Dopstadt, Julian	Neckarstr. 8
UWG/FORUM	van den Berg, Peter	Stationenweg 9
FDP	Knott, Thorsten	Stauwehr 1
FDP	Koch, Christian	Friedrichstr. 7
FDP	Freynick, Joern	Domhofstr. 16
FDP	Siebert, Hans-Martin	Weimarer Str. 58
DIE LINKE	Breuer, Paul	Wikingerstr. 3

Rechtsbehelfsbelehrung

Gem. § 39 Abs.1 KWahlG i.V.m. § 63 Abs.2 KWahlO können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats ab dem Tag der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs.1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Bornheim, Rathausstr.2, 53332 Bornheim, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Nach § 39 Abs. 2 KWahlG kann gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen Einspruch gem. Absatz 1 eingelegt werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 KWahlG herbeizuführen.

Bornheim, den 10.09.2009

Stadt Bornheim
-Der Wahlleiter-



(Schler)

Stadt Bornheim
Rhein-Sieg-Kreis
Wahlkreis: 99 Rhein-Sieg-Kreis II

55.

Wahlbekanntmachung

1. Am 27.09.2009 findet die

Wahl zum 17. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Bornheim ist in 29 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24.08.2009 bis 06.09.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Ratsaal der Stadt Bornheim, Rathausstr.2, 53332 Bornheim, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wähler geben ihre

Erststimme in der Weise ab,
dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich machen, welchem Bewerber sie gelten soll,

Zweitstimme in der Weise ab,
dass sie auf dem rechten Teil des abgebildeten Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich machen, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Im Wahlbezirk 190 - Widdig - wird auf der Grundlage des Wahlstatistikgesetzes nach Altersgruppen und Geschlecht (Aufdruck auf dem Stimmzettel) getrennt gewählt.

Dieses Verfahren dient ausschliesslich für Zwecke der repräsentativen Wahlstatistik; das Wahlgeheimnis wird gewahrt. In dem betreffenden Wahlbezirk hängen zusätzliche Hinweise zur repräsentativen Wahlstatistik aus.

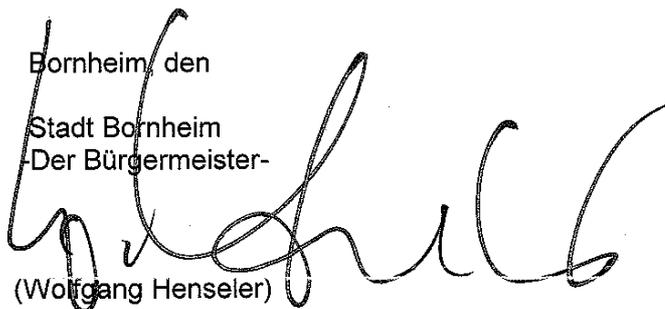
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Bornheim einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Stadt Bornheim übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag, 27.09.2009, bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Stadt Bornheim abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

(Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde auf die Ergänzung der weiblichen Formulierungen verzichtet.)

Bornheim, den
Stadt Bornheim
Der Bürgermeister-

(Wolfgang Henseler)

56.

Bebauungsplan Ro 70 in der Ortschaft Roisdorf /
Beschluss zur Änderung.

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim am 10.09.2009 beschlossen, den Bebauungsplan Ro 70 in der Ortschaft Roisdorf zu ändern (1. Änderung).

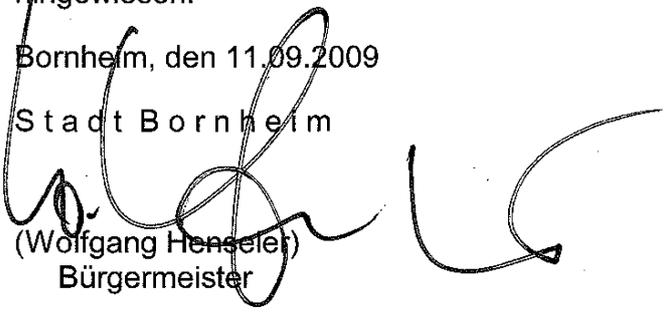
Die 1. Änderung wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Änderungsbereich umfasst einen Bereich zwischen Bonner Straße, Grenzstraße und Bendenweg.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Änderungsbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 11.09.2009

Stadt Bornheim

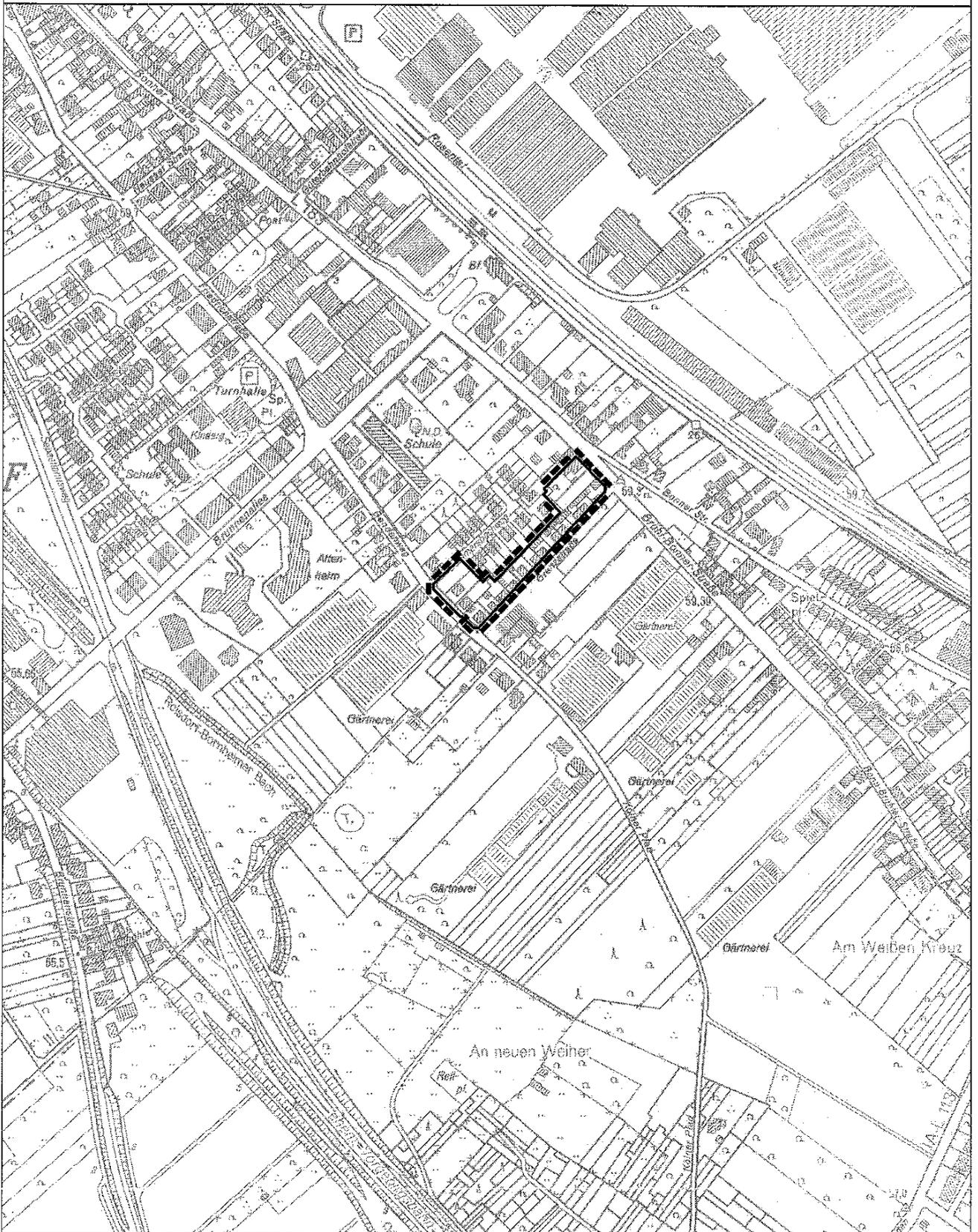

(Wolfgang Hensele)
Bürgermeister

Übersichtskarte zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Ro 70

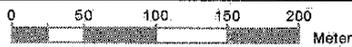
in der Ortschaft Roisdorf



13.08.2009



Geobasisdaten:
Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 2164/2007



 Grenze des Geltungsbereiches

57. **6. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 10.09.2009 zur Änderung der
Ordnungsbehördlichen Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass
von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen
vom 25.04.2000**

Aufgrund § 27 Abs. 4 Satz 1 und § 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274), des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S.516), in Verbindung mit § 1 und Nr. 4.6.5 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (Zuständigkeitsverordnung - ZuStVO ArbTG -) vom 14.06.1994 (GV. NRW. S. 360 / SGV. NRW. 281) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 10.09.2009 folgende Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 25.04.2000 erlassen:

Artikel I

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

In § 2 wird hinter Nr. 1.2 folgende Nr. 1.3 eingefügt:

„**Ortschaft Hersel**

Ortschaft Hersel außer dem nach Nr. 1.2 der Ortschaft Roisdorf zugeordneten Bereich des Gewerbeparks Bornheim-Süd“

In § 2 wird hinter Nr. 2.2.4 folgende neue Nr. 2.3 eingefügt:

„für den räumlichen Geltungsbereich der **Ortschaft Hersel**:

aus Anlass des Herseler Herbstes:

3. Sonntag im September“

Artikel II

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Bornheim in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung
6. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 10.09.2009 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 25.04.2000

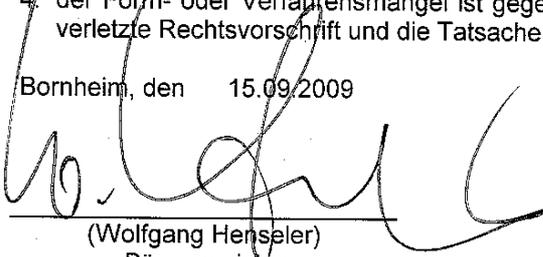
mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 15.09.2009


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister